

# Schutzkonzept reformiertes Kirchgemeindehaus (KGH) Eglisau, Version 30.06.2020

## Grundsätzliches

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 weitere Lockerungsschritte beschlossen; demzufolge wird grossen Wert gelegt auf eigenverantwortliches Handeln aller Institutionen und Individuen, die Abstands- und Hygieneregeln bleiben jedoch zentral. Weiterhin benötigen alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Die hier erwähnten Schutzmassnahmen bezwecken, trotz Zusammentreffen mehrerer Menschen Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen.

## 1. Hygiene

### a. Händehygiene

Beim Eingang, in der Küche und im Mehrzweckraum (MZR) im 1. OG stehen Händedesinfektionsmittel bereit. Ausserdem gibt es auf den Toiletten im EG und im 2. OG, in der Küche und im MZR die Möglichkeit die Hände zu waschen. KEINE Handtücher verwenden – Haushaltspapier benutzen. Ein Plakat beim Eingang fordert zur korrekten Händehygiene auf.

### b. Lüften

Alle Räume im KGH sollen während der Benutzung regelmässig gelüftet werden.

## 2. Distanz halten

### a. Büroräumlichkeiten

In allen Büros sollen 1.5 m Abstand eingehalten werden, was mit der jetzigen Einrichtung gut möglich ist.

### b. Sitzungen

Das Sitzungszimmer ist so zu wählen, dass die 1.5 m Abstand eingehalten werden können. (2,25m<sup>2</sup> Platzbedarf pro sitzende Person). Ausgenommen davon sind Paare/Familien.

Die 2,25m<sup>2</sup>/Person-Regel ist hilfreich, um die «Ausnützungsziffer» eines Raumes zu bestimmen, bzw. die maximale Anzahl von Personen, die sich unter Einhaltung der Abstandsregel im Raum befinden dürfen.

### c. Ausnahmen

Kann die Abstandregel nicht eingehalten werden, sollen andere Schutzmassnahmen (Tragen von Masken) zum Einsatz kommen.

Ist auch dies nicht möglich, müssen zwingend die Kontaktdaten der anwesenden/teilnehmenden Personen erfasst werden (Name / Vorname / Telefonnummer, Adresse). Die Erfassung ist so zu gestalten, dass bei einer Covid-19-Erkrankung das Contact Tracing umgesetzt werden kann. Auch wenn die Kontaktdaten aufgenommen werden, müssen alle weiteren Massnahmen ergriffen werden, um das Ansteckungsrisiko zu mindern. Für jede Gruppe ist eine Person zu bezeichnen, die verantwortlich ist für die sichere Aufbewahrung der Kontaktdaten während 2 Wochen nach Durchführung und die anschliessende fachgerechte Entsorgung.

### 3. Reinigung

Regelmässig und zwingend nach jedem Anlass mit externen Gruppen, Vereinen oder Organisationen werden Türklinen, Treppengeländer, benutzte Tische/Stühle und Toiletten bedarfsgerecht gereinigt. Dabei werden die Räume auch gut gelüftet.

### 4. Vermietungen

Werden Räume an externe Gruppen, Vereine oder Organisationen vermietet, müssen sich diese an ihr eigenes Schutzkonzept halten und sind dafür verantwortlich dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden. Die reformierte Kirchgemeinde Eglisau ist nicht dafür verantwortlich.

### 5. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben und ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

30.6.20, Birgitta Jakob,  
Präsidentin ref. Kirchenpflege Eglisau